

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 44

16. Oktober

2020

Allgemeinverfügung des Main-Taunus-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Main-Taunus-Kreis im schulischen Bereich

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 11 der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 in der Fassung der am 19. Oktober 2020 in Kraft tretenden Änderung (GVBl. S. 718) ergeht durch den Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

Abweichend von den Bestimmungen der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus (2. Corona-VO) vom 13. März 2020 in der ab 19. Oktober 2020 geltenden Fassung gilt für das Gebiet des Main-Taunus-Kreises Folgendes:

- 1. In allen Schulen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz besteht ab der 5. Jahrgangsstufe entgegen § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für den Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband. Diese Pflicht gilt auch in den Schulkantinen außer beim Sitzen auf dem eigenen Platz am Tisch.**
- 2. Die erweiterte Pflicht nach Ziff. 1 besteht ausnahmsweise nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.**
- 3. Die erweiterte Pflicht nach Ziff. 1 gilt ferner nicht, soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Robert-Koch-Instituts, insbesondere der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen, dauerhaft eingehalten werden können.**
- 4. In allen Schulen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz darf Schulsportunterricht ausschließlich nur kontaktlos unter Beachtung eines dauerhaften Mindestabstandes von 1,50 Metern zu anderen Personen und bevorzugt im Freien zu erfolgen.**
- 5. § 3 Abs. 1 Satz 3 der 2. Corona-VO ist insoweit ausgesetzt und findet in den Schulen im Main-Taunus-Kreis keine Anwendung.**
- 6. Im begründeten Einzelfall kann der Kreisausschuss - Gesundheitsamt - auf Antrag Ausnahmen erteilen.**
- 7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Oktober 2020 um 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 31. Oktober 2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Erkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Es werden in der Mehrzahl der Fälle zwar nur mildere Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 auch zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen und im schlimmsten Fall zum Tod führen. Hiervon sind nicht nur Personen betroffen, die einer Risikogruppe wegen ihres höheren Alters oder Vorerkrankungen angehören. Auch das Auftreten von Langzeitfolgen nach durchgemachter Covid-19-Infektion wird in mehreren Studien untersucht.

Um die Zunahme der Infektionen mit diesem neuartigen Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Schulen i.S.d. § 33 Nr. 3 IfSG getroffen. Darunter zählt nach § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO auch die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband. Nach § 11 der 2. Corona-VO bleiben die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde dem Main-Taunus-Kreis durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung vom SARS-CoV-2 in Hessen vom 8. Juli 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen sieben Tagen durchzuführen. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 15. Oktober 2020 auf 64 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz), so dass der Main-Taunus-Kreis nun der Stufe 4 (rot) des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist.

Da hinsichtlich der Neuinfektionen im Schuljahr 2020/2021 bis zum 15. Oktober 2020 bereits insgesamt 25 Schüler und 2 Lehrkräfte in 23 Schulen im Kreis betroffen waren, sieht sich der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der 2. Corona-VO die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen. Dies auch, da aufgrund der nachgewiesenen Infektionsfälle insgesamt 257 Schüler und 20 Lehrkräfte eine Quarantäneanordnung erhalten mussten. Diese Zahl hätte geringer ausfallen können, wenn alle Schüler im Klassen- bzw. Kursverband eine Maske getragen hätten.

Schulen sind als Ort der Begegnung aller Schulpflichtigen ein besonders geeigneter Bereich, in dem sich Infektionen leicht ausbreiten können. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu mindern. Das Infektionsgeschehen an den Schulen des Main-Taunus-Kreises hat gezeigt, dass hauptsächlich die weiterführenden Schulen von Neuinfektionen betroffen waren. Da in der Grundschule in der Regel ein fester Klassenverband vorhanden ist und die Klassengröße kleiner ist als in den weiterführenden Schulen, wird unter Berücksichtigung des Alters der Kinder (vorerst) auf die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet. Der kleinere Klassenverband ermöglicht auch eine leichtere Nachverfolgbarkeit eventueller Fälle durch das Gesundheitsamt. Jüngeren Kindern ist das Erfordernis des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung auch schwerer zu vermitteln und es ist davon auszugehen, dass die Kinder sich nicht immer daran halten können.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft alle im Unterricht anwesenden Personen in den Schulen ab der 5. Jahrgangsstufe, soweit der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen nicht ständig eingehalten werden kann. Dies dient dem Schutz vor einer weiteren Übertragung aufgrund der erhöhten Infektionszahlen. Zudem genießen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen besonderen staatlichen Schutz. In den letzten Wochen hat sich die Betroffenheit vorwiegend ab dieser Jahrgangsstufe gezeigt, so dass eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (vorerst) nur hier notwendig ist.

Aufgrund der aktuellen Bewertung ist es daher notwendig, auch im Präsenzunterricht das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend einzuführen, wenn nicht andere Schutzmaßnahmen - wie oben beschrieben - ergriffen werden können. Durch die erneute Befristung wird sichergestellt, dass zeitnah und fortlaufend eine Evaluierung stattfindet.

Praktischer Sportunterricht hat kontaktlos und bevorzugt im Freien zu erfolgen. Durch die intensivere Atmung werden gesteigert Aerosole ausgestoßen, welche geeignet sind, die Infektion zu übertragen. Im Freien kann der Sport kontaktfrei ausgeübt werden, da außerhalb von geschlossenen Räumen aufgrund der besseren Luftverhältnisse eine Ansteckungsgefahr geringer ist und der Abstand durch die größere Fläche leichter eingehalten werden kann. Auch in Sporthallen erscheint aufgrund deren Größe ein kontaktloser Sport unter Beachtung ausreichender Lüftung vorerst möglich. Dennoch ist aufgrund der intensiveren Atmung notwendig, dass ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen ständig eingehalten wird.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Main-Taunus-Kreis, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts in den Schulen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus im Schutzraum der Schule zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die nunmehr getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern. Die Verhältnismäßigkeit wird insbesondere auch dadurch gewahrt, dass neben der Schutzmaßnahme Mund-Nasen-Bedeckung auch die Möglichkeit besteht, den Schutz für sich und andere zu wahren, indem der notwendige Mindestabstand von 1,50 Meter zuverlässig und ständig gewahrt wird. Maskenpausen sind nach den Maßgaben des Hygieneplan 6.0 des Landes Hessens durchzuführen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreis Ausschuss des Main-Taunus-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 31. Oktober 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt

Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreis-ausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hofheim, den 16. Oktober 2020



Michael Cyriax
Landrat